

# GL\_GERICHTE OG.2017.00036 vom 16. Juni 2017

GL Gerichte, 2017-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte OG.2017.00036](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2017.00036)

FR: GL\_GERICHTE OG.2017.00036 du 16 juin 2017

IT: GL\_GERICHTE OG.2017.00036 del 16 giugno 2017

## Regeste

amtliche Verteidigung

## Erwägungen

### E. 1

Es sei die Verfügung der Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus vom 8. Juni 2017 aufzuheben.

### E. 2

Es sei die aufschiebende Wirkung anzuordnen.

#### E. 2.1

Gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wird wegen diverser strafbarer Handlungen ermittelt. Das Verfahren befindet sich im Untersuchungsstadium. Hier obliegt die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft (Art. 61 lit. a StPO). Diese war somit zum Erlass der vorliegend angefochtenen Verfügung betreffend Absetzung von Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten befugt.

#### E. 2.2

a) Die Verfahrensleitung hat, wo erforderlich (siehe Art. 132 StPO), dem Beschuldigten nicht alleine nur eine amtliche Verteidigung zur Seite zu stellen (Art. 133 StPO), sondern – als Ausfluss der staatlichen Fürsorgepflicht ■ ebenso sicherzustellen, dass die Verteidigung auch tatsächlich effektiv ist ( BSK- Ruckstuhl , N 11 zu Art. 134 StPO). b) Gemäss hier angefochtener Verfügung (act. 1) soll Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ in seiner Funktion als amtlicher Verteidiger Informationen aus der Untersuchung gegen seinen Mandanten an einen aussenstehenden Dritten weitergeleitet haben. Aufgrund dieses Umstands ist die Staatsanwaltschaft nicht mehr bereit, ihm in der laufenden Untersuchung weiterhin Akteneinsicht zu gewähren. Dies wiederum hat aus Sicht der Staatsanwaltschaft zur Folge, dass Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ nicht mehr in der Lage sei, seinen Mandanten wirksam zu verteidigen, was daher im Lichte von Art. 134 Abs. 2 StPO seine Absetzung als amtlicher Verteidiger notwendig mache. Zur Entscheidung der hier strittigen Frage, ob die Staatsanwaltschaft mit der Absetzung von Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ im Lichte von Art. 134 Abs. 2 StPO korrekt vorgegangen ist – was der Beschwerdeführer bestreitet ■, sind ausgehend von der Argumentationskaskade der Staatsanwaltschaft folgende Punkte in nachstehender Reihenfolge zu klären: - sind Informationen aus der Untersuchung durch den amtlichen Verteidiger unzulässigerweise an Dritte weitergeleitet worden?; falls ja, - darf deswegen dem Verteidiger fortan die Akteneinsicht verweigert werden?; wenn ja, - kann dadurch der Verteidiger sein Amt nicht mehr wirksam zugunsten des Beschuldigten ausüben?

### E. 2.3

Vorwurf der Weiterleitung von Informationen an Dritte a) Das hiesige Zwangsmassnahmengericht hatte am 21. April 2017 gegen den Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ Untersuchungshaft angeordnet. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit hat allerdings das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft befristet, dies vor allem deswegen, weil just zu dem Zeitpunkt der bis dahin lange arbeitslose Beschuldigte eine Arbeitsstelle in Aussicht hatte (Verfahren SG.2017.00042, act. 6 Erw. 6). Konkret lag dem Zwangsmassnahmengericht eine E-Mail von X. \_\_\_\_\_ ([...]) an Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ vom 20. April 2017 vor. Darin schrieb X. \_\_\_\_\_, „dass A. \_\_\_\_\_ in naher Zukunft bei mir als Hilfsarbeiter auf Stundenbasis eine mündliche Anstellung zugesprochen habe“; „durch die Schlechte Wirtschaftslage habe ich mit meinem Freund der auch im Besitz einer Firma ist [...] besprochen A. \_\_\_\_\_ gemeinsam in naher Zukunft einzusetzen“ (Verfahren SG.2017.00042, act. 5). b) Mit Eingabe vom 17. Mai 2017 ersuchte die Staatsanwaltschaft das Zwangsmassnahmengericht um Verlängerung der Untersuchungshaft gegen A. \_\_\_\_\_ (Verfahren SG.2017.00061, act. 1). Darin beschrieb die Staatsanwaltschaft die bis dahin erfolgte Auswertung von sichergestellten Chat-Aufzeichnungen und nannte einige konkret daraus herausgelesene Namen von potenziellen Drogenlieferanten und –abnehmern. In Bezug auf diese eruierten Personennamen führte die Staatsanwaltschaft weiter aus, aus ermittlungstaktischen Gründen könnten die bereits vorgenommenen Identifizierungen und erfolgten Einvernahmen und Festnahmen sowie die geplanten Untersuchungshandlungen derzeit nicht offen gelegt werden; jedenfalls seien bis Ende Juni 2017 weitere 6 Festnahmen geplant. All diese Ausführungen und Angaben machte die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Zwangsmassnahmengericht, um die aus ihrer Sicht weiterhin bestehende Kollusionsgefahr darzulegen und die deswegen beantragte verlängerte Inhaftierung des Beschuldigten als begründet erscheinen zu lassen (Verfahren SG.2017.00061, act. 1 Ziff. 3). In Hinsicht auf die dem Beschuldigten angeblich offen stehende Arbeitsstelle merkte die Staatsanwaltschaft sodann an, diesbezüglich liege bloss eine „vom Verteidiger ins Recht gelegte Gefälligkeitsmail eines kleinen Handwerksbetriebs eines mazedonischen Landsmanns“ vor (Verfahren SG.2017.00061, act. 1 Ziff. 2). c) Die Staatsanwaltschaft hat den soeben besprochenen Haftverlängerungsantrag vom 17. Mai 2017 per E-Mail auch dem Verteidiger B. \_\_\_\_\_ übermittelt (Verfahren SG.2017.00061, act. 1 S. 3 unten). d) In der Folge hat Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ am Donnerstag, 18. Mai 2017, das Haftverlängerungsgesuch per E-Mail an X. \_\_\_\_\_ weitergeleitet. Mit Bezug darauf hat er angemerkt: „Anbei überlasse ich Ihnen den Antrag der Staatsanwaltschaft betreffend Haftverlängerung. Da sehen Sie [X. \_\_\_\_\_] auch, wie die Staatsanwaltschaft über Sie denkt. Für dieses Verfahren brauche ich eine aktualisierte Bestätigung [gemeint betreffend Arbeitsstelle] und danke Ihnen im Namen von A. \_\_\_\_\_ für die Zustellung bis am Montag“ (act. 5/1). Dieser in den Akten aufgrund polizeilicher Ermittlungen klar dokumentierte Vorgang der Weiterleitung des Haftverlängerungsgesuchs der Staatsanwaltschaft vom 17. Mai 2017 an X. \_\_\_\_\_ wird in der vorliegenden Beschwerdeingabe zugestanden. Konkret wird darin ausgeführt, der Beschwerdeführer habe nach Eingang des Gesuchs um Verlängerung der Untersuchungshaft darum gebeten, seinen Arbeitgeber zu informieren und habe zugestimmt, die Unterlagen weiterzugeben, dies vor allem deshalb, weil es als stossend empfunden worden sei, dass die Staatsanwaltschaft die Arbeitsbestätigung von X. \_\_\_\_\_ wegen dessen Herkunft pauschal als Gefälligkeitschreiben beurteilt habe (act. 2 Ziff. 22). Nach polizeilichen Erkenntnissen hat X. \_\_\_\_\_ das von Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ empfangene Dokument (Haftverlängerungsgesuch) in der Folge Drittpersonen zugänglich

gemacht, darunter namentlich auch gegenüber einem im Haftverlängerungsgesuch bezeichneten möglichen weiteren Tatverdächtigen (act. 5/3-5/5). e) aa) Gemäss Art. 128 StPO ist die Verteidigung in den Schranken von Gesetz und Standesregeln allein den Interessen der beschuldigten Person verpflichtet. Insoweit die Standesregeln den Aktivitäten des Verteidigers Grenzen setzen, steht Art. 12 lit. a BGFA im Vordergrund, laut welcher Bestimmung der Anwalt seinen Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben hat. Diese Verpflichtung gilt nicht nur für die Beziehung zwischen Anwalt und Klient, sondern insbesondere auch für das Verhalten des Anwalts im Verkehr mit Behörden ( Fellmann , in: Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl., Zürich 2011, N 36 zu Art. 12 BGFA). Weitere gesetzliche Schranken für die spezifische Verteidigungstätigkeit setzt das Strafrecht, insbesondere durch die Bestimmungen über die Rechtspflegedelikte, dabei gegebenenfalls namentlich der Straftatbestand der Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB bei aktiver, prozesswidriger Vereitelung von Ermittlungen der staatlichen Behörden (BSK- Ruckstuhl , N 5 f. zu Art. 128 StPO). bb) Die Staatsanwaltschaft hatte in ihrem Haftverlängerungsgesuch vom 17. Mai 2017 (act. 5/11 Anhang; Verfahren SG.2017.00061, act. 1) gegenüber dem Zwangsmassnahmengericht notwendigerweise die Umstände darzulegen, welche die von ihr behauptete fortbestehende Kollusionsgefahr begründen und eine Verlängerung der Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ rechtfertigen sollten. Dabei hat die Staatsanwaltschaft konkret weitere Tatverdächtige und/oder mitwissende Personen bezeichnet, gegen welche im Zusammenhang mit dem verfolgten mutmasslich umfangreichen Betäubungsmittelhandel noch Untersuchungen und teilweise Verhaftungen vorgesehen waren. Das betreffende Haftverlängerungsgesuch war in der Folge auch dem Verteidiger des Beschuldigten zugänglich zu machen (siehe Art. 101 StPO sowie insbesondere Art. 227 Abs. 3 StPO). cc) Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ musste bei der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht (Art. 12 lit. a BGFA) die Tragweite der im Haftverlängerungsgesuch enthaltenen detaillierten Informationen zur laufenden Strafuntersuchung erkennen. Indem darin konkret Namen von Personen bezeichnet waren, die von der Polizei bis dahin noch nicht abschliessend identifiziert und ausfindig gemacht werden konnten und gegen welche teilweise noch Zwangsmassnahmen geplant waren, musste ihm bewusst sein, dass eine Offenlegung dieses Dokuments gegenüber Drittpersonen die Interessen der Strafverfolgung möglicherweise gefährden wenn nicht gar vereiteln könnte. Folglich war die Verbreitung des Inhalts des Haftverlängerungsgesuchs nicht statthaft. Für die Weitergabe des vollständigen Haftverlängerungsgesuchs an X. \_\_\_\_\_ ist auch schlicht kein anerkanntes Motiv ersichtlich. Alleine um X. \_\_\_\_\_ darüber zu informieren, wie die Staatsanwaltschaft „über Sie denkt“ (act. 5/1), hätte es genügt, ihm einzig mitzuteilen, die Staatsanwaltschaft erachte die Arbeitsbestätigung „als Gefälligkeitsmail eines kleinen Handwerksbetriebs eines mazedonischen Landsmanns“ (act. 5/1 Anhang Ziff. 2). Alle weiteren Ausführungen und Angaben im Haftverlängerungsgesuch weisen keinen Bezug zum Thema einer möglichen Arbeitsstelle bei X. \_\_\_\_\_ auf und bestand daher unter keinem Gesichtspunkt eine Veranlassung ihm diese bekannt zu geben. Dies hätte Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ bei Beachtung der erhöhten Verantwortung im Umgang mit den ihm gerade aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Verteidigung und Behörde überlassenen Akten klar sein müssen. Die Brisanz der im Haftverlängerungsgesuch enthaltenen Informationen über die laufenden Ermittlungen und die geplanten weiteren polizeilichen Massnahmen ist im Übrigen derart offensichtlich, dass auch ohne spezifischen Vertraulichkeitshinweis (Art. 73 Abs. 2 StPO) Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ ohne weiteres

bemerken musste, dass diese Informationen nicht an Drittpersonen weitergeleitet werden dürfen. Er vermag sich auch nicht damit zu entschuldigen, dass er das Haftverlängerungsgesuch einzig an X.\_\_\_\_\_ weitergeleitet habe und die E-Mail ausschliesslich nur für diesen bestimmt gewesen sei (act. 7 Ziff. 10). X.\_\_\_\_\_ ist mit Blick auf die laufenden Strafuntersuchungen eine gänzlich aussenstehende Drittperson, die weder eine Vertrauens- noch eine Garantenstellung in Bezug auf einen sorgsamem Umgang mit heiklen Daten innehat. Zu einer angeblich adäquaten Information von X.\_\_\_\_\_ als (künftiger) Arbeitgeber von A.\_\_\_\_\_ war es jedenfalls nicht notwendig, ihm über die Bekanntgabe einer möglichen Haftverlängerung hinaus auch noch vertrauliche Details zu hängigen Strafermittlungen zu offenbaren. Ferner ist, selbst wenn der vom Beschwerdeführer mehrfach zitierte Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau einen anderen Standpunkt vertreten sollte (act. 2 Ziff. 24, act. 7 Ziff. 13 f.), im Lichte der vom Anwalt verlangten Sorgfalt (Art. 12 lit. a BGFA) sehr wohl zu erwarten, dass er sich über die Folgen einer Weitergabe von Akten Gedanken anstellt und dabei gegebenenfalls zur Erkenntnis gelangt, dass ein solches Vorgehen nicht zulässig ist. dd) Damit ist im Ergebnis festzuhalten, dass die hier erstellte Weiterleitung des Haftverlängerungsgesuchs an eine Drittperson (X.\_\_\_\_\_) durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ nicht mehr mit der pflichtgemässen Ausübung der Tätigkeit eines Verteidigers zu rechtfertigen ist. Die dabei erfolgte Offenbarung von vertraulichen Informationen aus einer laufenden Strafuntersuchung an eine Drittperson ist als unzulässig zu qualifizieren. Jede andere Sichtweise würde im Übrigen bedeuten, dass eine Inhaftierung eines Strafverdächtigen wegen Kollusionsgefahr in Zukunft kaum mehr Sinn ergäbe, könnte sein Verteidiger fortwährend Drittpersonen über Inhalt und Gang der Strafermittlungen informieren. Bei X.\_\_\_\_\_ handelte es sich im Übrigen auch nicht um einen Verfahrensbeteiligten im Sinne von Art. 105 StPO, wiewohl die Beschwerde eine solche Stellung zu konstruieren versucht (act. 2 Ziff. 20 und Ziff. 23). Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde (act. 2 Ziff. 21) ist auch ohne Relevanz, dass X.\_\_\_\_\_ bereits Kenntnis von der Inhaftierung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ hatte; die Problematik der hier erfolgten Weiterleitung von Informationen beschlägt nicht diesen Umstand, sondern die Tatsache, dass X.\_\_\_\_\_ zugleich über Details zur laufenden Strafuntersuchung informiert wurde.

#### **E. 2.4**

Verweigerung der weiteren Akteneinsicht a) Die Staatsanwaltschaft hat aufgrund der unbefugten Preisgabe von Informationen an Dritte durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ entschieden, diesem in der Strafuntersuchung gegen A.\_\_\_\_\_ keine Akten mehr zur Kenntnis zukommen zu lassen, „da nicht mehr ausgeschlossen werden kann, dass diese an Dritte weitergeleitet werden“ (act. 1 S. 2 unten und S. 3 oben). b) Mit dieser Anordnung hat die Staatsanwaltschaft B.\_\_\_\_\_ in der Strafuntersuchung gegen seinen Mandanten A.\_\_\_\_\_ das Akteneinsichtsrecht per sofort verweigert. Dieser Schritt der Staatsanwaltschaft ist in Anbetracht der gesamten Umstände gerechtfertigt und vertretbar. Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ hat mit der Preisgabe vertraulicher Informationen über die laufende Strafuntersuchung derart leichtfertig gehandelt, dass er jedenfalls in Bezug auf das hier konkret in Frage stehende Verfahren keine Gewähr mehr bietet für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Verfahrensakten. Gerade weil vorliegend die polizeilichen Ermittlungen nach wie vor im Gange sind, ist deren weitere Gefährdung durch B.\_\_\_\_\_ nicht auszuschliessen.

#### **E. 2.5**

Wirksamkeit der Verteidigung von A. \_\_\_\_\_ Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ ist, wie dargelegt, aus berechtigten Gründen nicht mehr befugt, Einblick in die Akten der Strafuntersuchung gegen A. \_\_\_\_\_ zu nehmen. Damit ist er aber auch nicht mehr befähigt, seinen Mandanten weiterhin effektiv zu verteidigen. Insoweit mangelte es, würde Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ trotz fehlendem Akteneinsichtsrecht weiterhin in seinem amtlichen Verteidigermandat belassen, an einer wirksamen Verteidigung des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_. Die Staatsanwaltschaft hat daher im angefochtenen Entscheid in eigener Zuständigkeit (Art. 61 lit. a StPO) sowie in korrekter Anwendung von Art. 134 Abs. 2 StPO Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ als amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ abgesetzt.

### **E. 3**

Aus alledem ergibt sich, dass die Beschwerde des Beschuldigten gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 8. Juni 2017 (act. 1) abzuweisen ist. III. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen hat im Endentscheid zu erfolgen (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist zuhanden der das Strafverfahren abschliessenden Behörde auf Fr. 600.■ festzulegen (Art. 8 Abs. 2 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung [GS III A/5]). \_\_\_\_\_ Das Gericht beschliesst :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.